

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 5

Ausgegeben: Dresden, am 15. März 2019

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN	7. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Seniorenarbeit	A 49
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen	8. Mitarbeiter/Mitarbeiterin im sozialen Dienst der Gehörlosenseelsorge	A 50
Landessynodal-Wahlordnung Vom 4. Februar 2019	A 34	9. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
Bekanntmachung über die Frühjahrstagung 2019 der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 26. Februar 2019	A 44	10. Jugendwart/Jugendwartin
		11. Kirchner/Kirchnerin und Hausmeister/Hausmeisterin
		A 51
III. Mitteilungen		
Theologischer Studientag der Kirchlichen Frauenarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Gott denken im Angesicht der Welt Für Frauen und Männer	A 44	B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST
		Entfallen
V. Stellenausschreibungen		
1. Pfarrstellen	A 45	
4. Gemeindepädagogenstellen	A 47	
6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Kassen- und Haushaltswesen für die Kassenverwaltung Grimma (Kirchenbezirk Leipziger Land)	A 49	

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Landessynodal-Wahlordnung Vom 4. Februar 2019

Reg.-Nr. 12110 (11) 818

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250), sowie §§ 19 und 36 Absatz 6 Nummer 1 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 40 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und 20 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Kandidatinnen ist hinzuwirken.

§ 2

Wahlkreise

(1) Das Gebiet der Landeskirche wird in folgende 20 Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	1	Annaberg
Wahlkreis	2	Aue
Wahlkreis	3	Bautzen-Kamenz
Wahlkreis	4	Chemnitz
Wahlkreis	5	Dresden Mitte
Wahlkreis	6	Dresden Nord
Wahlkreis	7	Freiberg
Wahlkreis	8	Leipzig 1
Wahlkreis	9	Leipzig 2
Wahlkreis	10	Leipziger Land
Wahlkreis	11	Leisnig-Oschatz
Wahlkreis	12	Löbau-Zittau
Wahlkreis	13	Marienberg
Wahlkreis	14	Meißen-Großenhain 1
Wahlkreis	15	Meißen-Großenhain 2
Wahlkreis	16	Pirna
Wahlkreis	17	Vogtland 1
Wahlkreis	18	Vogtland 2
Wahlkreis	19	Zwickau 1
Wahlkreis	20	Zwickau 2

(2) Zu den Wahlkreisen 1 bis 3, 5 bis 7, 12, 13 und 16 gehören die Kirchgemeinden und Kirchspiele der jeweils aufgeführten Kirchenbezirke.

(3) Zum Wahlkreis 4 (Chemnitz) gehören die Kirchgemeinden und Kirchspiele des Kirchenbezirkes Chemnitz und die Kirch-

gemeinden Burgstädt, Unserer lieben Frauen auf dem Berge Penig und Wolkenburg-Kaufungen.

(4) Zum Wahlkreis 8 (Leipzig 1) gehören die Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Großdolz und Gundorf, die Andreaskirchgemeinde Leipzig, die Bethlehemkirchgemeinde Leipzig, die Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, die Sophienkirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Petri Leipzig, die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, die Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, die Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf, die Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau, die Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher, die Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch, die Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, die Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, die Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, die Kirchgemeinden Markranstädter Land, Rückmarsdorf-Dölzig und Tellschütz, die Johanniskirchgemeinde Wiederau und die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Zwenkau.

(5) Zum Wahlkreis 9 (Leipzig 2) gehören die Kirchgemeinden Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld, Großstädteln-Großdeuben, Holzhausen, das Kirchspiel im Leipziger Osten, die Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, die Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinden St. Nikolai Leipzig, und Leipzig-Connewitz-Lößnig, die Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn, die Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, die Erlöserkirchgemeinde Leipzig-Thonberg, die Kirchgemeinde Liebertwolkwitz, die Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost, die Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, die Kirchgemeinden Plaußig-Hohenheida, Podelwitz-Wiederitzsch, Probstheida-Störmthal-Wachau und Taucha-Dewitz-Sehlis.

(6) Zum Wahlkreis 10 (Leipziger Land) gehören die Kirchgemeinden und Kirchspiele des Kirchenbezirkes Leipziger Land und die Kirchgemeinden Frauendorf und Hopfgarten, das Kirchspiel Geithainer Land, die Kirchgemeinde Langenleuba-Oberhain, die St.-Jacobus-Kirchgemeinde Lunzenau, die Kirchgemeinden Niedersteinbach, Oberelsdorf, Oberfrankenhain, Obergärtenhain und Tautenhain-Ebersbach-Nauenhain.

(7) Zum Wahlkreis 11 (Leisnig-Oschatz) gehören die Kirchgemeinden und Kirchspiele des Kirchenbezirkes Leisnig-Oschatz und die Kirchgemeinden Altmittweida und Claußnitz, das Kirchspiel Erlau, die Kirchgemeinden Frankenau, Königshain, Mittweida, Ottendorf und Ringethal, das Kirchspiel Rochlitzer Land, die Kirchgemeinde Seifersbach, die St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura, die Kirchgemeinde Topfseifersdorf, die St.-Pankratius-Kirchgemeinde Wiederau und die St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz.

(8) Zum Wahlkreis 14 (Meißen-Großenhain 1) gehören das Kirchspiel Bärnsdorf-Naunhof, die Kirchgemeinden Blochwitz,

Ebersbach, Frauenhain und Gröditz, das Kirchspiel Großenhainer Land, die Martinskirchgemeinde Hirschstein, die Martinskirchgemeinde Lampertswalde, die Kirchgemeinden Linz und Nauwalde, die Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Ponickau, die Kirchgemeinden Radeburg, Reinersdorf und Riesa, die Peterpaulskirchgemeinde Rödern, die Jakobskirchgemeinde Sacka, die Kirchgemeinden Schönfeld, Skäßchen-Oelsnitz-Strauch, Strehla, Wildenhain-Walda-Bauda, Zabeltitz-Görsitz und das Kirchspiel Zeithain.

(9) Zum Wahlkreis 15 (Meißen-Großenhain 2) gehören die Kirchgemeinden Bloßwitz-Mautitz, Brockwitz-Sörnwitz und Burkhardswalde, die Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig, die Kirchgemeinden Deutschenbora-Rothschönberg, Dörschnitz-Striegnitz, Gröbern, Großdobritz, Hirschfeld, Krögis, Leuben-Ziegenhain-Planitz, Lommatzsch-Neckanitz, die Kirchgemeinde St. Afra Meißen, die Johanneskirchgemeinde Meißen-Cölln, die Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila, die Kirchgemeinden Miltitz-Heynitz, Niederau-Oberau, Nossen, Raußnitz, Reinsberg, die St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Röhrsdorf, die Kirchgemeinden Rüsseina und Siebenlehn-Obergruna, die St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha, die St.-Martins-Kirchgemeinde Weinböhl, die Kirchgemeinde Wendischbora, die St.-Andreas-Kirchgemeinde Zadel und die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Zehren.

(10) Zum Wahlkreis 17 (Vogtland 1) gehören die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Auerbach, die Kirchgemeinden Altensalz, und Ebersgrün, die Laurentiuskirchgemeinde Elsterberg, die Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa-Pöhl, die Kirchgemeinde Jöbnitz, das Kirchspiel Lengenfeld-Plohn-Röthenbach, die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Limbach, die Johanneskirchgemeinde Mißlareuth, die Kirchgemeinden Mühltruff-Langenbach, Mylau, Netzschkau und Neumark, die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa, die Lutherkirchgemeinde Plauen, die Markus-Paulus-Kirchgemeinde Plauen, die St.-Johannis-Kirchgemeinde Plauen, die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Plauen, die Stephanuskirchgemeinde Plauen, die Kirchgemeinden Rebesgrün-Reumtengrün, Reichenbach, Reuth, Rosenbach/Vogtl. und Ruppertsgrün, die St.-Petri-Kirchgemeinde Rodewisch, die Kirchgemeinden Rothenkirchen-Wernesgrün, die Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde Schnarrtanne-Vogelsgrün, die Kirchgemeinden Steinsdorf und Straßberg, die Maria-Magdalenen-Kirchgemeinde Theuma, die St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Treuen, die Kirchgemeinden Thierbach-Ranspach-Langenbuch und Waldkirchen-Irfersgrün.

(11) Zum Wahlkreis 18 (Vogtland 2) gehören die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Adorf, die Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, die Kirchgemeinden Bad Elster, Bad Brambach-Schönberg und Bergen-Werda, die Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, die Kirchgemeinden Burgstein, Ellefeld, Falkenstein-Grünbach, Hammerbrücke, Klingenthal, Kürbitz, Marieney-Wohlbach, Markneukirchen und zu Oelsnitz, die St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck und die Kirchgemeinden Taltitz, Tirpersdorf und Unterwürschnitz.

(12) Zum Wahlkreis 19 (Zwickau 1) gehören die Kirchgemeinden Bärenwalde und Cainsdorf, die Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn, die Kirchgemeinden Friedrichsgrün, zu den drei Marien zu Härtensdorf, zu St. Johannes Enthauptung Hartmannsdorf, die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hirschfeld, die Kirchgemeinde Kirchberg, die Salvatorkirchgemeinde

Langenweißbach, die Kirchgemeinde Lauterbach, die Christuskirchgemeinde Lichtentanne, die Kirchgemeinde Mülsen, die St.-Johannis-Kirchgemeinde Obercrinitz, die Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf, die St.-Jakobus-Kirchgemeinde Reinsdorf, die Rochuskirchgemeinde Schönau, die St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfelds, die Marienkirchgemeinde Stangengrün, die Auferstehungskirchgemeinde Stenn, die Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau, die Kreuzkirchgemeinde Wildenau, die Kirchgemeinde Wildenfels, die Lutherkirchgemeinde Wilkau-Haßlau, die Michaeliskirchgemeinde Wilkau-Haßlau, die Kirchgemeinde Zschocken, die Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau, die Pauluskirchgemeinde Zwickau, die Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach, die Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, die Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Neuplanitz und das Kirchspiel Zwickau Nord.

(13) Zum Wahlkreis 20 (Zwickau 2) gehören die Kirchgemeinden Beiersdorf, Bernsdorf, Blankenhain und Callenberg-Grumbach, die St.-Johannis-Kirchgemeinde Crimmitschau, die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau, die Lutherkirchgemeinde Crimmitschau, die St.-Katharinen-Kirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde, die Kirchgemeinden Dennheritz, Frankenhausen und Gablenz, die Marienkirchgemeinde Gersdorf, die St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, die Kirchgemeinden Glauchau und Grünberg-Heyersdorf, die St.-Christophori-Kirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal, die Kirchgemeinden St. Trinitatis Hohenstein-Ernstthal und Hohndorf, die Jakobikirchgemeinde Königswalde, die St.-Johannis-Kirchgemeinde Langenhessen, die Kirchgemeinden St. Katharinen-St. Nicolai Langenbernsdorf, Langenchursdorf-Langenberg, Langenreinsdorf, Lauenhain, Lichtenstein, Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain und St. Martin Meerane-Waldsachsen, die St.-Martins-Kirchgemeinden Neukirchen, Oberlungwitz und Rußdorf, die Kirchgemeinden Oberalbertsdorf, Oberwiera-Schönberg, Remse-Jerisau und Rödlitz-Heinrichsort, die St.-Annen-Kirchgemeinde Ruppertsgrün, die St.-Johannis-Kirchgemeinde Seelingstädt, die Kirchgemeinde Unserer lieben Frauen St. Egidien, die Kirchgemeinden Steinpleis und Trünzig, die Lutherkirchgemeinde Waldenburg, die St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg, die Marienkirchgemeinde Werdau und die Kirchgemeinde Wüstenbrand.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind nach § 19 Absatz 5 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung:

1. alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche;
2. Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben;
3. ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen;
4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind;
5. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe;
6. Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand.

(2) Die Wahlberechtigten wählen in der Kirchgemeinde, deren Kirchenvorstand sie angehören. Die Wahlberechtigten von

einem Kirchspiel angehörenden Kirchengemeinden wählen im Kirchspiel.

(3) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 mehreren Kirchenvorständen an, haben sie die Entscheidung, in welcher Kirchengemeinde sie wählen wollen, selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter über die gemäß § 9 Absatz 1 zu übersendende Liste mitzuteilen. Die Stimmabgabe darf nur einmal erfolgen.

(4) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 keinem Kirchenvorstand an, so wählen sie in der Kirchengemeinde ihres Hauptwohnsitzes, im Falle der Umgemeindung bis zum 31.01.2020 in der Kirchengemeinde, in die die Umgemeindung erfolgte. Umgemeindungen nach dem 31.01.2020 werden nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nach § 21 Absatz 1 der Kirchenverfassung:
1. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung (Laien): alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem Kreis der Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 angehören, in ihrem Wahlkreis;
 2. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung (Geistliche): alle in § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 aufgeführten Wahlberechtigten sowie ordinierte theologische Hochschullehrer in dem Wahlkreis der Kirchengemeinde ihres Hauptwohnsitzes.
- (2) Mitglieder des Landeskirchenamtes und Superintendenten können gemäß § 21 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.
- (2) Die Durchführung der ausgeschrieben Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 6

Kreiswahlleiter

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und hat er die Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 unterzeichnet, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

§ 7

Gemeindegewahlleiter

In den einzelnen Kirchengemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens **zwölf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält:
1. die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet;
 2. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;
 3. den Hinweis, dass in jedem Wahlkreis zwei Synodale nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und ein Geistlicher zu wählen sind;
 4. den allgemeinen Wahltag;
 5. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der Vorschriften des § 10 spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen;
 6. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
 7. den Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgestellt wurde.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens **sieben Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag
1. von den Gemeindegewahlleitern aller Kirchengemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekannt zu geben;
 2. von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekannt zu geben.

§ 9

Erfassung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindegewahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift zu übersenden. Auf der Liste ist zugleich die Entscheidung der wahlberechtigten Geistlichen gemäß § 3 Absatz 3 zu vermerken. Der Vorsitzende (Gemeindegewahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindegewahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.
- (2) Innerhalb der gleichen Frist haben die Superintendenten dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste aller im Wahlkreis wohnenden Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchengemeinde des Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 4 zu übersenden.

- (3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.
- (4) Spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindevahlleitern die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten zu benennen.
- (5) Auf Grund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchgemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen.

§ 10

Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.
- (3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistlicher) vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, dass er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen sowie das vorgeschriebene Gelöbnis eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen.
- (4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.
- (5) Der Wahlvorschlag ist spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.
- (6) Der Kreiswahlleiter prüft von Amtes wegen, ob der Vorgeschlagene gemäß § 4 wählbar und ob den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 genügt ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des § 4 nicht, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Liegt ein Mangel der Erfordernisse nach den Absätzen 2 bis 5 vor, hat der Kreiswahlleiter den den Wahlvorschlag vertretenden Erstunterzeichner unverzüglich aufzufordern, dem Mangel bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuwehren. Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig abgeholfen, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Im Übrigen ist der Wahlvorschlag zuzulassen. Gegen die Ablehnung kann sofortiger Widerspruch beim Kreiswahlleiter eingelegt werden, der den Widerspruch unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterleitet. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Widerspruch binnen einer Woche abschließend.
- (7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Geistlichen zwei Namen und für zwei zu wählende Laien drei Namen, so hat der für den Wahlkreis zuständige Kirchenbezirksvorstand binnen fünf Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu gewährleisten, dass Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor

- dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt. Werden Mitglieder der Kirchenbezirksvorstände selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.
- (8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach zu Wählenden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) und gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) die Kandidatenliste zusammenzustellen und diese spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindevahlleitern und allen Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.
- (9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindevahlleiter allen Mitgliedern der Kirchenvorstände schriftlich bekannt zu geben.
- (10) Gemeinsam mit dem Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, dass sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Die Kreiswahlleiter stellen für ihren Wahlkreis jeweils einheitliche amtliche Stimmzettel sowie einheitliche Umschläge für die beiden Stimmzettel (Stimmzettelumschläge) her. Auf den voneinander getrennten Stimmzetteln sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) müssen den Zusatz enthalten:
„Zu wählen sind 2 Personen.“
- (2) Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) müssen den Zusatz enthalten:
„Zu wählen ist eine Person.“
Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.
- (3) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindevahlleitern in ausreichender Zahl spätestens zehn Tage vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

§ 12

Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden

- (1) Der Gemeindevahlleiter stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, die mit den Angaben in § 9 Absatz 5 übereinstimmen muss.
- (2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.
- (3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens eine Woche vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 13**Wahlhandlung**

- (1) Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind zwei amtliche Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag auszuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 zu belehren.
- (2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln vollzogen. Danach werden die Stimmzettel in den Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.
- (3) Wird von der Möglichkeit nach § 12 Absatz 3 Gebrauch gemacht, nimmt der Gemeindevahlleiter die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dem allgemeinen Wahltage unter Verschluss und gibt sie sodann den anderen Stimmbriefen bei.
- (4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Gemeindevahlleiter die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und legt sie in einen Umschlag ein, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ zu versehen und zu verschließen ist. Der Verschluss des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.
- (5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindevahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1).

§ 14**Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter**

Der Umschlag mit den Stimmbriefen (§ 13 Absatz 4) sowie die Wahl Niederschrift samt nicht benutzten Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen **fünf Tagen** nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Übergabeinschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

§ 15**Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter**

- (1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern festzustellen.
- (2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk „Synodalwahlsache“ festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.
- (3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Absatz 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.
- (4) Nach Abschluss dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei die Gesamtzahl sowie die jeweilige Zahl der Stimmzettel für zu Wählende gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) festzustellen ist.

Der Kreiswahlleiter entscheidet über ihre Gültigkeit.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nichtamtlich sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;
 2. aus denen der Wähler ersichtlich ist;
 3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen waren;
 4. auf denen kein Name angekreuzt ist;
 5. die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel für Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche), so sind diese ungültig.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Laien und die Gesamtzahl der für die Geistlichen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Geistliche, der die meisten der für Geistliche abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die beiden Laien, die die meisten der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(7) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind kirchenöffentlich. Die ungestörte amtliche Tätigkeit des Kreiswahlleiters und der Wahlhelfer ist dabei sicherzustellen.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 2).

§ 16**Wiederholungswahl**

- (1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt hat.
- (2) Der Kreiswahlleiter fordert die Gemeindevahlleiter und die Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 nach Feststellung der Ungültigkeit des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl auf.
- (3) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und dem Zeitpunkt der Wiederholungswahl müssen mindestens **acht** Wochen liegen. Innerhalb **einer** Woche ab Zugang der Aufforderung haben die Gemeindevahlleiter und die Superintendenten Ergänzungen oder Veränderungen der Listen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Die Entscheidung der Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 3 gilt auch für die Wiederholungswahl.
- (4) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

§ 17**Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt**

- (1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen **drei Tagen** nach Feststellung
1. den Gewählten;
 2. dem Landeskirchenamt;
 3. allen Kirchenvorständen des Wahlkreises mitzuteilen.
- (2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.

(3) Binnen **einer Woche** nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:

1. einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
2. das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
3. die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
4. die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller Stimmzettel, über die entschieden wurde, sowie der nicht benutzten Stimmzettel;
5. ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

§ 18

Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchengemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

§ 19

Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

1. Nachprüfung des Wahlergebnisses auf Grund der übersandten Unterlagen;
2. Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Nachprüfung an die Landessynode;
3. Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
4. Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses im Amtsblatt;
5. Aufbewahrung der in § 17 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel über die Wahlperiode der 28. Landessynode hinaus bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Konstituierung der 29. Landessynode.

§ 20

Kosten der Wahl

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Absatz 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung in der Fassung vom 25. Februar 2013 (ABl. S. A 70) außer Kraft.
- (2) Kandidatenvorschläge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der

Kirchenverfassung sind durch die zuständigen Kirchenbezirksvorstände der betreffenden Wahlkreise zu unterbreiten.

(3) Zuständig sind für die Wahlkreise 1 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Annaberg, 2 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Aue, 3 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Bautzen-Kamenz, 4 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Chemnitz, 5 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Dresden Mitte, 6 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Dresden Nord, 7 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Freiberg, 8 und 9 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Leipzig, 10 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Leipziger Land, 11 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Leisnig-Oschatz, 12 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Löbau-Zittau, 13 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Marienberg, 14 und 15 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Meißen-Großhain, 16 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Pirna, 17 und 18 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Vogtland, 19 und 20 der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Zwickau.

(4) Kommt es in benachbarten Wahlkreisen bis zum 31. Januar 2020 zu wahlkreisübergreifenden Kirchengemeindevereinigungen oder bestehen sonstige Zweifel an der Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einem Wahlkreis, entscheidet das Landeskirchenamt über die Wahlkreiszuordnung.

(5) Für die Mitgliedschaft in der 27. Landessynode einschließlich von Kandidatenvorschlägen gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung und die Aufbewahrungsfristen von Wahlunterlagen zur 27. Landessynode ist die Landessynodal-Wahlordnung in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Anlage 1

(zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahlniederschrift des Gemeindegewahlleiters

Am um fand in auf Grund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindegewahlleiters vom eine Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde zur Wahl eines Geistlichen und zweier Laien zur Landessynode im Wahlkreis statt.

Anwesend waren

.....
als Gemeindegewahlleiter

.....
als stellvertr. Gemeindegewahlleiter

.....
.....
.....
.....
.....

.....
als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie
.....
als wahlberechtigte, keinem Kirchenvorstand angehörende Geistliche.

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt zwei amtliche Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt.

Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln, Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag und Verschließen des Umschlages. Der Gemeindegewahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen. Die von ihm vorgenommene Auszählung ergab Stimmbriefe. Diese wurden in einem mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluss durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

....., am

.....
(stellvertr.) Gemeindegewahlleiter

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes
(Kirchensiegel)

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 8 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahlniederschrift des Kreiswahlleiters

Am um fand in die Feststellung des Ergebnisses der am im Wahlkreis durchgeführten Wahl zur Landessynode statt.

Anwesend waren

.....
als (stellvertr.) Kreiswahlleiter
.....
als Wahlhelfer sowie
.....
als Wahlhelfer.

Der Kreiswahlleiter berichtete, dass
– zur Wahl vorgeschlagenen wurden:

.....
als Geistliche
.....
.....
als Laien;

– nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar Mitglieder von Kirchenvorständen und wahlberechtigte Geistliche, die keinem Kirchenvorstand angehören. Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden, wie aus der Zusammenstellung unten ersichtlich ist.

Der Kreiswahlleiter teilte mit, dass von den als „Synodal-Wahlsachen“ eingegangenen Sendungen Sendungen ausgesondert werden mussten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

- Mangel:
- Entscheidung:
- Mangel:
- Entscheidung:
- Mangel:
- Entscheidung:
- Mangel:
- Entscheidung:

Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis:

Stimmzettel insgesamt					
für Geistliche			für Laien		
gültig	ungültig		gültig	ungültig	
abgegebene Stimmen					
für Geistliche			für Laien		

Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen erhalten:

1. Geistliche

Kandidat 1

Kandidat 2

usw.

2. Laien

Kandidat 1

Kandidat 2

Kandidat 3

Kandidat 4

usw.

Demnach ist/sind gewählt:

1.

2.

3.

....., am

.....
(stellvertretender) Kreiswahlleiter

.....
Wahlhelfer

.....
Wahlhelfer

Bekanntmachung über die Frühjahrstagung 2019 der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 26. Februar 2019

Reg.-Nr. 1212

in allen Gemeinden der Landeskirche im Allgemeinen Kirchen-
gebet fürbittend zu gedenken.

Die 27. Landessynode unserer Landeskirche tritt zu ihrer dies-
jährigen Frühjahrstagung in der Zeit vom 5. bis 8. April 2019
im „Haus der Kirche“ – Dreikönigskirche Dresden zusammen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dieser Tagung der Landessynode ist am Sonntag Lätare

31. März 2019

Dr. Johannes Kimme

Präsident

und am Sonntag Judika

7. April 2019

III. Mitteilungen

Theologischer Studientag der Kirchlichen Frauenarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Gott denken im Angesicht der Welt

Für Frauen und Männer

Reg.-Nr. 2053

**Denn in Gott leben wir, bewegen wir uns und sind wir.
(Apg 17, 28a)**

Christ_innen leben in der Zuversicht und Hoffnung, dass Gott sie in ihrem Leben trägt. Doch, wie und wo ist Gott in unserem Leben präsent? Welches Bild von Gott haben wir und wie fordern die alltäglichen Herausforderungen dieses und unseren Glauben an Gott heraus? Ist Gott unser Gegenüber oder ist Gott in uns? Lenkt Gott unser Schicksal oder sind wir es, die unser Leben bestimmen? Und: Wie lässt sich Gott denken, wenn Lebensträume zerbrechen, Unrecht überhandnimmt und Schuldverstrickungen uns belasten?

An diesem Studientag gehen wir all diesen (und vielen weiteren) Fragen anhand der Prozesstheologie auf die Spur. Ein Kennenlernen dieser Gotteslehre soll dazu anregen, über das eigene Gottesbild nachzudenken und ins Gespräch zu kommen: theologisch, biblisch, biografisch und im eigenen Arbeits- oder Ehrenamtsumfeld.

Veranstalter: Kirchliche Frauenarbeit der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsens

Referentin: Dr. habil. J. Enxing

Leitung: Pfarrerin D. Fleischhack

Termin: 11. Mai 2019 von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Haus der Kirche, 01097 Dresden,
Hauptstraße 23

Tagungsbeitrag: 20,00 €

Anmeldung wird bis 26. April 2019 und Überweisung des Teilnahmebetrages auf u. g. Konto erbeten. Damit ist die Anmeldung verbindlich. Bitte geben Sie immer Ihren Namen und die Nummer dieser Veranstaltung (2019-09) an. Ihre Anmeldung ist möglich

- per Post an Kirchliche Frauenarbeit, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden
- per Fax: (03 51) 6 56 154 49
- per E-Mail: frauenarbeit.sachsen@evlks.de
- online: www.frauenarbeit-sachsen.de.

Ansprechpartnerin: Frau Gebauer, Tel. (03 51) 65 61 54-31

Bankverbindung:

Kirchliche Frauenarbeit Sachsen

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE 39 3506 0190 1600 9000 10

Verwendungszweck: Name + Nummer der Veranstaltung (2019-09)

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **19. April 2019** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa mit SK Neundorf (Kbz. Annaberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.094 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Wiesa, Thermalbad Wiesenbad und Neundorf
- 2 Kirchen, 1 Kapelle, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (123 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Wiesa.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27, der Kirchenvorstandsvorsitzender Löser, Tel. (01 59) 07 63 93 00, die Kirchenvorstandsvorsitzende Jarzombek, Tel. (0 37 33) 5 77 67 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Warnat, Tel. (0 37 33) 42 98 39.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die im Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Bewährtes weiterentwickelt und Spielraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten hat. Im farbenfrohen Puzzle unseres Gemeindelebens, mit Stärken in Musik- und Kinderarbeit, wünschen wir uns mit dem Ausbau der Jugend- und Familienarbeit weitere Puzzlesteine, um Menschen für Jesus zu gewinnen. Sie finden bei uns ländliches Leben mit regionaler Anbindung an die Stadt, eine ausgezeichnete Bildungslandschaft von der KiTa bis zum Gymnasium (staatlich und privat). Die Kirchenvorstände möchten mit Ihnen den begonnenen Weg zur Regionalisierung mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz weitergehen. Der 75-Prozent-Gemeindeanteil beinhaltet auch die seelsorgerliche Betreuung der Rehabilitationsklinik Miriquidi in Thermalbad Wiesenbad. 25 Prozent der Stelle umfassen die Krankenhausseelsorge am Erzgebirgsklinikum Annaberg-Buchholz. Für beides wird die Befähigung zur Krankenhausseelsorge erwartet, bzw. die Bereitschaft zum Erwerb vorausgesetzt.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau mit SK Dresden-Bad Weißer Hirsch und SK Schönfeld-Weißig (Kbz. Dresden Nord)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 5.356 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten auf dem Weißen Hirsch, in Dresden-Bühlau, Weißig und Schönfeld
- 4 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 21 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (121,5 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Döring, Tel. (03 51) 2 68 30 96 und die Kirchenvorstandsvorsitzende Dr. Nicklaus, Tel. (03 51) 2 68 53 86.

Wir wünschen uns einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die sich auf eine Gemeinde mit relativ viel Mitgliederbewegung durch Zu- und Wegzüge einlassen und mit dem Selbstbewusstsein sowohl der Alteingesessenen als auch der Zugezogenen umgehen kann. Ihm/Ihr sollte der Gemeindeaufbau ein besonderes Anliegen sein, aber auch das Wirken über die Gemeinde hinaus in die Gesellschaft. Das weitere Zusammenwachsen des zu erweiternden Schwesterkirchverhältnisses (Kirchgemeinden am Elbhänge) muss konstruktiv begleitet werden. Auf neue Impulse freut sich eine treue Gottesdienstgemeinde. Die Gemeinde stützt sich auf viele Ehrenamtliche, die sich kontinuierlich oder projektweise einbringen. Dieses Potential muss aber immer wieder neu gehoben werden.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Machern mit SK Püchau-Bennewitz (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.358 Gemeindeglieder
- zehn Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Machern und/oder Püchau-Bennewitz, monatlich im Seniorenheim Bennewitz
- 10 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 10 Friedhöfe
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (179 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Machern.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Kinder, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22, Pfarrer Handschuh, Tel. (01 51) 43 26 82 10 und der

Kirchenvorstandsvorsitzende Liepold, Tel. (01 76) 87 94 84 65. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die mit viel Empathie auf Menschen zugehen kann, Erfahrung in der Verwaltung und bei der Führung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hat, das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündet sowie die Gemeinde-kreise aktiv begleitet. Die enge Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte der Diakonie soll befördert werden, ebenso zu den Nachbarkirchengemeinden Brandis und Borsdorf. Sehr engagierte Gemeindeglieder sind zur Mitarbeit bereit. Kindergärten, Schulen, eine sehr gute Infrastruktur und eine moderne, freundliche Wohnung stehen in einem wachsenden Wohnumfeld zur Verfügung. Die Kirchengemeinden Machern und Püchau-Bennewitz werden sich zum 1. Januar 2020 vereinigen und ein Schwesterkirchverhältnis mit den Kirchengemeinden Borsdorf-Zweenfurth, Gerichshain-Althen, Panitzsch, Brandis-Polenz und Beucha-Albrechtshain gründen. Die derzeitige Pfarramtsleitung wird ab 1. Januar 2020 voraussichtlich nicht mehr mit der Pfarrstelle verbunden sein.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbeln mit SK Technitz-Ziegra (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.273 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdiensten in Döbeln, drei 14tägigen Gottesdiensten in Technitz, Ziegra und Simselwitz, monatlicher Lobpreisgottesdienst in der zweiten Stadtkirche und monatlichen Andachten in den drei Seniorenheimen sowie Krankenbesuche im örtlichen Krankenhaus
- 5 Kirchen, 1 Friedhofskapelle, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 4 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 31 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, 1 Prädikant und 160 ehrenamtliche Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (104 m²) mit 5 Zimmern Garage, Nebenglass und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Döbeln.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Behrisch, Tel. (01 70) 3 81 47 07, und der stellv. Kirchenvorstandsvorsitzende Landgraf, Tel. (01 72) 6 04 31 96.

Döbeln liegt zentral in der Mitte Sachsens, etwa gleichweit entfernt von Chemnitz, Leipzig und Dresden. Den zukünftigen Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin erwartet ein vielfältiges Gemeindeleben mit einer guten Gottesdienstgemeinde und einem anspruchsvollen kirchenmusikalischen Leben. Mit dem Kindergarten und dem christlichen Lernraum in Technitz und der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit (Abendmahl mit Kindern, mtl. Konfirmandentag und vielen Angeboten) gibt es eine breitgefächerte Arbeit. In unserer Stadt sind auch ein Oberschulzentrum und ein Gymnasium. In unseren Kirchengemeinden gibt es Formen traditioneller, aber auch neuer Gemeindegliederarbeit. Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind den Gemeinden eine lebensnahe Verkündigung und die Zusammenarbeit mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wichtig. Die

Gemeinde freut sich aber auch über neue geistliche Impulse. So gibt es eine Jüngerschaftsgruppe, die geistliche Begleitung braucht. Wir sind mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft verbunden und pflegen auch den Kontakt zur katholischen Gemeinde mit gemeinsamen Aktionen.

Ab 2020 beabsichtigen wir strukturell bedingt eine schwesterliche Verbindung zur benachbarten Kirchengemeinde Jahnatal mit Schwesterkirchengemeinde Beicha-Mochau einzugehen, diese gilt es zusammen vorzubereiten und zu gestalten. (Eine weitere Pfarrstelle wird dazukommen.) Darüber hinaus sind kurzfristig weitere regionale Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen auch langfristig in der Region geistliches Leben zu ermöglichen.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obercunnersdorf mit SK Berthelsdorf-Strahwalde, SK Großhennersdorf-Rennersdorf und SK Ruppertsdorf (Kbz. Löbau-Zittau) verbunden mit der besonderen Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit im Zirkus „Applaudino“

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.245 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Großhennersdorf-Rennersdorf und Ruppertsdorf, 14tägig in Berthelsdorf-Strahwalde,
- im Dienstbereich: 3 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 3 Friedhöfe
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent Gemeinde und 25 Prozent Kinder- und Jugendarbeit im Zirkus „Applaudino“
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (151 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Großhennersdorf.

Weitere Auskunft erteilt Superintendentin Pech, Tel. (0 35 85) 41 57 71.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die frohe Botschaft lebensnah verkündet und sich für die ländliche Region sowie deren Menschen interessiert. Er/Sie versteht die Diakonie als eine wichtige Säule im kirchlichen Leben und gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Diakoniewerk Oberlausitz. Die Gemeinden Großhennersdorf-Rennersdorf und Ruppertsdorf liegen landschaftlich idyllisch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Herrnhut. Die Infrastruktur ist vergleichsweise gut: eine Grundschule gibt es vor Ort, ev. Oberschule und ev. Gymnasium in Herrnhut sind gut erreichbar, ebenso die Städte Zittau, Löbau und Görlitz. Es erwartet Sie eine Gemeinde, deren Glieder in den verschiedenen Bereichen (u. a. Lektorendienste) kreativ und engagiert sind und gerne selbständig Aufgaben übernehmen. Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin ist im Umfang von 25 Prozent im Kinder- und Jugendzirkus „Applaudino“ tätig. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Andachten und Gottesdienste im Rahmen der zirkuspädagogischen Projekte, Seelsorgeangebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Mitarbeitende, theologische Unterstützung der konzeptionellen Arbeit sowie inhaltliche Begleitung der Projekte (Sommercamp, Schulprojektwochen, familien-orientierte Angebote). Wir freuen uns auf einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die sich offen

und kreativ auch nichtkirchlichen Zielgruppen zuwendet und Bereitschaft mitbringt für Fortbildung im zirkuspädagogischen Bereich. Von dem Pfarrer/von der Pfarrerin wird erwartet, dass er/sie die Gemeinden auf den Weg in den neuen Kirchgemeindebund (bestehend aus der Kirchgemeinde Obercunnersdorf mit SK Berthelsdorf-Strahwalde, SK Großhennersdorf-Rennersdorf und SK Ruppersdorf, der Kirchgemeinde Löbau mit SK Bischdorf-Herwigsdorf, SK Lawalde und SK Kittlitz-Nostitz sowie der Kirchgemeinde Bernstadt auf dem Eigen mit SK Kemnitz, SK Schönau-Dittersbach und SK Sohland am Rosttein) begleitet.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde mit SK Maxen (Kbz. Pirna)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.520 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Heidenau und Dohna, 14tägig in Burkhardswalde und Maxen, monatlich in drei Seniorenheimen, vierteljährlich in Weesenstein
- 4 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (195 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dohna.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Gustke, Tel. (0 35 29) 51 55 61. Die vier Gemeindeteile des Schwesterkirchverhältnisses ergänzen einander in ihrer Unterschiedlichkeit und erfordern eine vielfältige Gemeindearbeit. Der Umbau der Christuskirche in Heidenau zu einem Gemeinde- und Begegnungszentrum brachte neue Chancen zur Öffnung nach außen. Vom Pfarrstelleninhaber/von der Pfarrstelleninhaberin wird erwartet, das Team der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit den eigenen Begabungen zu bereichern und neue geistliche Impulse einzubringen. Außerdem sollte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Gemeinden auf den Weg in die neue kirchgemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchgemeinden (Liebstadt-Ottendorf, Königstein-Papstdorf, Gottliebubatal, Rosenthal-Langhennersdorf, Bad Schandau) begleiten. Die Dienstwohnung kann bei Bedarf auf ca. 100 m² verkleinert werden.

B. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

die Landeskirchliche Pfarrstelle (54.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Leipzig

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (54.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit einem Dienstumfang von 100 Prozent ist wieder zu besetzen. Der künftige Stelleninhaber oder die künftige Stelleninhaberin soll die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt mit angeschlossenem Haftkrankenhaus wahrnehmen.

In der Haftanstalt ist ein hoher Anteil der Haftplätze für Untersuchungshaft vorgesehen. Neben der Einzelseelsorge, Gottesdiensten und Gruppenangeboten wird die Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung, mit der katholischen Gefängnisseelsorge,

den Fach- und Vollzugsbediensteten, dem Krankenhauspersonal und den Initiativen der Straffälligenhilfe erwartet.

Zum Aufgabenfeld gehören die Arbeit mit Angehörigen, die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie Weiterbildungsangebote. Notwendig ist die Bereitschaft, das Evangelium in säkularem Umfeld zu vertreten und dabei kreative Ansätze zu verfolgen. Grundlage des Dienstes ist die Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Kirchen zur Regelung der seelsorglichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten.

Die Bewerberin/der Bewerber soll teamfähig, psychisch belastbar, sensibel für soziale Belange und befähigt für die Arbeit mit Menschen aus anderen Kulturen und Religionen sein. Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit ist ebenso nötig wie die Bereitschaft, die Frage von Nähe und Distanz in Bezug auf das eigene seelsorgerliche Handeln kritisch zu reflektieren. Die Akzeptanz der Rahmenbedingungen des Dienstes in einer Justizvollzugsanstalt (bspw. Sicherheitsfragen) ist zwingend nötig. Der Bewerber/die Bewerberin muss vor einer Stellenübertragung eine Hospitation in der Justizvollzugsanstalt absolviert haben. Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Sofern keine spezielle Qualifikation für Gefängnisseelsorge vorliegt, müssen Angebote zu berufsbegleitender Weiterbildung wahrgenommen werden. Die begleitende Inanspruchnahme von Supervision wird erwartet.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich. Voraussetzung für eine Stellenübertragung ist das Benehmen mit dem Freistaat Sachsen.

Weitere Auskunft erteilt OKR del Chin, Tel. (03 51) 46 92-242, E-Mail: frank.del_chin@evlks.de.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord)

64103 Dresden-Neustadt, KSP 44

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zunächst befristet bis zum 31.12.2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchspiel:

- 9.400 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 6 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Im Kirchspiel gibt es u. a.

- 3 Vorschulkindergruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden

- 7 Schulkindergruppen mit 90 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Konfirmandengruppen mit 80 regelmäßig Teilnehmenden
- Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen
- Eltern-Kind-Kreis, Erwachsenenkreis, Seniorenkreis, Gesprächskreis
- 8 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- ca. 40 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Wir suchen einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin für den Aufgabenbereich „Arbeit mit Kindern“. Sie beinhaltet die organisatorische Leitung und konzeptionelle Weiterentwicklung dieses Aufgabenfeldes. Folgende Aufgaben sind damit verbunden:

- kontinuierliche Angebote für Kinder im Alter 6 bis 11 Jahre
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit
- weitere mit diesen Bereichen verbundene Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Beratungen,
- Gremienarbeit usw.)
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Familiengottesdienste
- Verantwortung für die Gestaltung der Kindergottesdienste im Kirchspiel
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Gemeindepädagogischen Ausschuss des Kirchenvorstandes.

Änderungen des Aufgabenfeldes und des Aufgabenumfanges sind möglich.

Wir erwarten Verlässlichkeit, eigenverantwortliches Arbeiten und Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen spirituellen Prägungen und theologischen Ansichten. Darüber hinaus erfordert die Stelle ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit. Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit mit Pfarrern sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden.

Zur Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen bedarf es der Bereitschaft und Fähigkeit auf Menschen in und außerhalb der Kirchengemeinde zuzugehen. Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen des Anstellungsumfanges wird vorausgesetzt.

Wir bieten ein neues Aufgabenfeld in einem lebendigen, vielfältigen Kirchspiel und einem großen Arbeiterteam, u. a. die Zusammenarbeit mit den anderen gemeindepädagogisch Mitarbeitenden sowie den Mitarbeitenden im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Kunze, Tel. (03 51) 8 04 35 04, E-Mail: matthias.kunze@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden-Neustadt, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord)
64103 Dresden-Neustadt, KSP 45

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)

- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchspiel:

- 9.400 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 6 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Im Kirchspiel gibt es u. a.

- 3 Vorschulkindergruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 7 Schulkindergruppen mit 90 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Konfirmandengruppen mit 80 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- Eltern-Kind-Kreis, Erwachsenenkreis, Seniorenkreis, Gesprächskreis
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 8 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- ca. 40 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Wir suchen einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin für den Aufgabenbereich „Arbeit mit Erwachsenen“. Sie beinhaltet die organisatorische Leitung und konzeptionelle Weiterentwicklung dieses Aufgabenfeldes. Folgende Aufgaben sind damit verbunden:

- Koordination, Vernetzung und Mitarbeit in der Arbeit mit Erwachsenen (25+) und Senioren
- Vernetzung und Profilierung der Angebote für Erwachsene und Senioren
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden
- Mitarbeit im Gemeindepädagogischen Ausschuss des Kirchenvorstandes
- weitere mit diesen Bereichen verbundene Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Beratungen, Gremienarbeit usw.)
- Religionsunterricht.

Wir erwarten Verlässlichkeit, eigenverantwortliches Arbeiten und Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen spirituellen Prägungen und theologischen Ansichten. Darüber hinaus erfordert die Stelle ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit. Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit mit Pfarrern sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden.

Zur Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen bedarf es der Bereitschaft und Fähigkeit auf Menschen in und außerhalb der Kirchengemeinde zuzugehen, regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen des Anstellungsumfanges wird vorausgesetzt.

Wir bieten ein neues Aufgabenfeld in einer lebendigen, vielfältigen Gemeinde und einem großen Arbeiterteam, u. a. die Zusammenarbeit mit den anderen gemeindepädagogisch Mitarbeitenden sowie den Mitarbeitenden im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Kunze, Tel. (03 51) 8 04 35 04, E-Mail: matthias.kunze@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden-Neustadt, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach mit Schwesterkirchgemeinden Mylau und Neumark (Kbz. Plauen)

64103 Reichenbach 12

- Angaben zur Stelle:
- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 4 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.000 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten und
- 1 Gottesdienst 14-tägig
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 14 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.
- Angaben zum Dienstbereich:
- 1 Schulkindergruppe mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 21 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 32 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 7 staatliche Schulen im Bereich des Anstellungsträgers.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit viel Freude am Weitersagen der Frohen Botschaft, viel Liebe zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen und viel Kreativität beim Gestalten von Unterricht und Freizeit.

Ein motiviertes Team, gute Rahmenbedingungen für die Arbeit sowie ausgezeichnete Weiterbildungsmöglichkeiten sind die Dinge, auf die sich ein neuer Mitarbeiter/eine neue Mitarbeiterin freuen kann.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Alders, Tel. (0 37 65) 7 83 80, E-Mail: andreas.alders@evlks.de und Bezirkskatechetin Pentzold, Tel. (0 37 41) 14 92 82 und E-Mail: ulrike.pentzold@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach, Kirchplatz 4, 08468 Reichenbach zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Kassen- und Haushaltswesen für die Kassenverwaltung Grimma (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 63106-4/81

Beim Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Leipziger Land – Kassenverwaltung Grimma – ist ab 1. Juni 2019 die Stelle eines Sachbearbeiters/ einer Sachbearbeiterin für Kassen- und

Haushaltswesen mit einem Stellenumfang von 90 Prozent einer Vollbeschäftigung unbefristet zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören u. a.:

- Erstellen der Haushaltplanentwürfe für Kirchgemeinden Bereich Grimma
- Bearbeitung und Überwachung aller Zahlungsvorgänge
- Belegbearbeitung
- Jahresabschluss
- Beratung der Kirchgemeinden in Haushalts- und Baufinanzierungsangelegenheiten
- Abrechnungen jeglicher Art.

Von dem Bewerber/der Bewerberin werden erwartet:

- Erfahrungen im Haushalt- und Kassenwesen
- fundierte Kenntnisse der Buchführung (Kameralistik, Umsatzsteuer)
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- sorgfältige, strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise neben Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Dienstreise mit eigenem PKW und Teilnahme an Beratungen außerhalb der normalen Dienstzeit
- Erfahrungen im kirchlichen Haushalt- und Kassenwesen und Kenntnisse der landeskirchlichen Verwaltungsstruktur sind wünschenswert.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD ist Anstellungsvoraussetzung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 8.

Weitere Auskunft erteilt die Leiterin der Kassenverwaltung Simmler, Tel. (0 34 37) 9 48 62 11.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind **bis 14. April 2019** an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipziger Land, Martin-Luther-Platz 4, 04552 Borna zu richten.

7. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Seniorenarbeit Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 64103 Dresden-Johannstadt-Striesen 73

Die Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für Seniorenarbeit.

Die Stelle umfasst einen Dienstumfang von 50 Prozent bzw. 20 Wochenstunden und ist zunächst für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit bis voraussichtlich Ende Juli 2021 befristet.

Gemeinsam im Team mit unserer Seniorenmitarbeiterin (50 Prozent) gestalten Sie die Seniorenarbeit in unserer Kirchgemeinde, u. a.:

- Anlaufstelle und Ansprechpartner für die Senioren
- Planung und Organisation von Angeboten der Seniorenarbeit (regelmäßige Gruppen, Projektstage, Ausfahrten)
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (z. B. Besuchsdienst)
- Weiterentwicklung der Konzeption der Seniorenarbeit, Erarbeiten neuer Schwerpunkte.

Voraussetzungen:

- Berufsabschluss im pädagogischen oder sozialen Bereich
- Erfahrungen in der Seniorenarbeit sind wünschenswert

- Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Beheimatung im christlichen Glauben
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- allgemeine PC-Kenntnisse
- eigenverantwortliche, strukturierte Arbeitsorganisation
- Führerschein und PKW wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Sie sind kontaktfreudig, kommunikativ, haben Freude an der Arbeit mit älteren Menschen und Verständnis für die Probleme und Herausforderungen des Lebensalltags der älteren Generation? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Gorbatschow, Tel. (03 51) 44 03 87 16, E-Mail: eva.gorbatschow@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden, Haydnstr. 23, 01309 Dresden, E-Mail: kg.dd_johannes@evlks.de zu richten.

8. Mitarbeiter/Mitarbeiterin im sozialen Dienst der Gehörlosenseelsorge

Reg.-Nr. BA 20580

Die Gehörlosenseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sucht für die Gehörlosengemeinde Leipzig und Leipziger Land ab sofort einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im sozialen Dienst mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent.

Zu den Aufgaben in der Stelle gehören insbesondere:

- Betreuung und Unterstützung gehörloser Gemeindeglieder
- praktische Hilfsdienste
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Einrichtungen und Behörden
- Vorbereitung und Betreuung von Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten der Gehörlosengemeinden
- Mitarbeit bei Gemeindefreizeiten
- Büro- und Verwaltungstätigkeiten

Erwartet werden:

- Bereitschaft zum Erlernen der in den betreffenden Gehörlosengemeinden üblichen Gebärdensprache
- Bereitschaft zum Besuch von Fortbildungen in den Bereichen Gehörlosenkultur und -kommunikation
- gute EDV-Kenntnisse (bes. MS-Office)
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sowie zur Mitarbeit in Gremien und Netzwerken der Gehörlosendarbeit
- flexible Arbeitszeitgestaltung.

Voraussetzungen sind:

- gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss oder sozialpädagogischer Ausbildungsabschluss mit gemeinde- oder religionspädagogischer Zusatzausbildung
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Anstellung erfolgt bei der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Ein Besuch bzw. eine Hospitation der Gehörlosengemeinden Leipzig und Leipziger Land vor einem Bewerbungsgespräch wird erbeten.

Die Gehörlosendarbeit ist Beziehungsarbeit. Der Dienst fordert Aufbauarbeit und ist auf Langfristigkeit ausgerichtet. Die Gehörlosenkultur hat familiären Charakter.

Die Gemeinde freut sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der mit Offenheit und Lust zur Zusammenarbeit mit gehörlosen und hörgeschädigten Menschen bereit ist.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Weithaas, Tel. (0 34 19) 4 25 16 74, E-Mail: martin.weithaas@evlks.de und die Landesleiterin der Gehörlosenseelsorge Pfarrerin Kluge, Tel. (03 51) 6 55 77 67, E-Mail: kerstin.kluge@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Gehörlosenseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landesleiterin Pfarrerin Kerstin Kluge, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden zu richten.

9. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin Kirchenbezirk Freiberg

20443 Freiberg 43

Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung koordiniert und gestaltet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenbezirk Freiberg. Grundlage unserer Arbeit ist das christliche Menschenbild, das jedem Geschöpf in seiner Einzigartigkeit mit Würde entgegentritt. Unser Auftrag besteht deshalb insbesondere in der Unterstützung benachteiligter junger Menschen. Für die Mitarbeit im offenen Kinder- und Jugendtreff „Tee-Ei“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialpädagoge/eine Sozialpädagogin gesucht zur Vertretung der Stelleninhaberin während der Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit. Der Stellenumfang beträgt 60 Prozent.

Zu den Aufgaben gehören:

- Planung und Durchführung von wöchentlich stattfindenden Angeboten für Kinder und Jugendliche, Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie bildungspolitischen und lebensnahen Projekten unter Beteiligung der täglichen Besucher/Besucherinnen
- Angebot der Gruppenarbeit bedarfsorientiert mit Beratungen und Einzelfallhilfe
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung der verschiedenen selbstorganisierten Gruppen, die die Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendtreffs nutzen
- Einbringen der Fachkompetenz in das interdisziplinäre Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung
- Pflege der Kooperationsbeziehungen zu anderen Projekten und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe in Freiberg und im Landkreis Mittelsachsen und projektbezogene Zusammenarbeit.

Vorausgesetzt werden:

- Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontext eines offenen Angebotes
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe
- die Fähigkeit zum selbstständigen und reflektierten Arbeiten
- die Bereitschaft zur Fortbildung und zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- Geboten werden:
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- selbstverantwortliches Arbeiten in einem abwechslungsreichen Arbeitsfeld
- ein hohes Maß an Gestaltungsspielräumen für eigene Schwerpunktsetzungen
- Einbindung in das engagierte Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung.

Weitere Auskunft erteilt Herr Herrmann, Tel. (0 37 31) 2 03 92 16. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev. Luth. Kirchenbezirk Freiberg, Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung, Untermarkt 1, 09599 Freiberg oder per E-Mail: info@evju-freiberg.de zu richten.

10. Jugendwart/Jugendwartin Kirchenbezirk Marienberg

Reg.-Nr. 20443 Marienberg 33

Im Kirchenbezirk Marienberg ist die Stelle eines Jugendwartes/einer Jugendwartin im Umfang von 1,00 VzÄ ab sofort zu besetzen.

Das Team der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Marienberg arbeitet in der Struktur einer Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung.

Ziel ist, die Jugendarbeit in den Kirchgemeinden zu unterstützen, Mitarbeitende zu motivieren und die größere Gemeinschaft auf Kirchenbezirksebene innerhalb der Jugendarbeit zu stärken. Dies soll insbesondere geschehen durch:

- die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- die Begleitung von Mitarbeiterkreisen
- die Zusammenarbeit mit der Bezirksjugendkammer sowie die Mitarbeit in kirchlichen und jugendpolitischen Gremien
- Dienste in den Jungen Gemeinden und Jugendgruppen im Kirchenbezirk
- die Durchführung von Rüstzeiten und (Groß-)Veranstaltungen (Konfirmandentag, Jugendgottesdienste, Evangelisierungen)
- die seelsorgerliche Begleitung Jugendlicher
- die Beratung hauptamtlich Mitarbeitender, der Pfarr- und Mitarbeiterkonvente, der Erziehungs- und Jugendausschüsse und der Kirchvorstände in Fragen der Jugendarbeit
- Fachaufsicht für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Mitarbeit in den Konventen der mit Kinder- und Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiter im Kirchenbezirk
- die Begleitung der FSJ-ler
- die Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Ev. Jugend Marienberg und freien Werken (z. B. CVJM, EC)
- Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Marienberg.

Der Kirchenbezirk Marienberg wünscht sich eine Person, der eine missionarische Jugendarbeit am Herzen liegt. Sie sollte gern im Team und mit den Jugendlichen auf Augenhöhe arbeiten.

Erwartet wird:

- ein gemeindepädagogischer Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

- Erfahrungen im gemeindepädagogischen Bereich
- Führerschein der Klasse B.

Für die Evangelische Jugend steht eine Verwaltungsmitarbeiterin (0,50 VzÄ) zur Verfügung.

Ein Wohnsitz innerhalb des Kirchenbezirks Marienberg wird erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 10.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und Jugendpfarrer Ahner, Tel. (0 37 35) 6 09 06 16.

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

11. Kirchner/Kirchnerin und Hausmeister/Hausmeisterin Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meißen (Kbz. Meißen-Großenhain)

Reg.-Nr. 63104 Meißen, St. Afra 128

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meißen ist die Stelle eines Kirchners/einer Kirchnerin – mit haustechnischen Arbeiten, mit einem Stellenumfang von 75 Prozent baldmöglichst zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören u. a.:

- Kirchnerdienste bei Amtshandlungen (Gottesdienste, Andachten, Taufen, Trauungen, Einsegnungen) und kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- Vorbereitung und Begleitung bei Gemeindeveranstaltungen - oft in geistlichen Zusammenhängen (ca. 80 Prozent des Stellenumfangs)
- Hausmeister- und Technikerdienste in den Kirchen, Kapellen und Gemeindehäusern der Kirchgemeinde (ca. 20 Prozent des Stellenumfangs)
- regelmäßige Wochenend- und Feiertagsdienste sowie Abenddienste.

Zu bewältigen sind vielfältige praktisch und technisch ausgerichtete Aufgaben, die ein selbstständiges Arbeiten voraussetzen.

Anforderungen sind:

- erlernter und abgeschlossener handwerklicher oder technischer Beruf
- Kenntnisse bzw. Lernbereitschaft im Umgang mit technischen Anlagen
- PKW-Führerschein und eigener PKW
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Kenntnisse von liturgischen und geistlichen Bezügen
- offener und freundlicher Umgang mit Menschen
- Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Haubold, Tel. (0 35 21) 45 17 75 oder der stellvertr. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Höhme, Tel. (01 51) 28 24 66 30.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Berufsausbildungsnachweis, Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung und Arbeitszeugnis(sen) sind schriftlich an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meißen, Markt 10, 01662 Meißen oder elektronisch an E-Mail: kg.meissen_afra@evlks.de zu richten.

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346